



DR. HEINER KOCH
ERZBISCHOF VON BERLIN

Berlin, den 19.04.2024
B 00546/2024
ct

Ordnung für liturgische Dienste mit bischöflicher Beauftragung im Erzbistum Berlin

Liturgische Feiern sind keine Privatsache, sondern ein Handeln in Gemeinschaft. Daher sind verschiedene liturgische Dienste bei der Feier der Liturgie unverzichtbar. Durch sie wird die Teilhabe aller Getauften am allgemeinen Priestertum deutlich (vgl. SC 14). Den unterschiedlichen Aufgaben in der Liturgie kommt eine eigene Würde zu, die ihren Grund in der Berufung durch die Taufe hat.

Die volle und tätige Teilnahme am Gottesdienst kommt auch durch die Wahrnehmung besonderer Aufgaben in der Liturgie zum Ausdruck, durch die der Gottesdienst der Gemeinde lebendig wird und zugleich die vielfältigen Begabungen der Gläubigen in der Feier der Liturgie abgebildet werden (vgl. 1 Kor 14,26).

Um die gemeinsame Sendung aller Getauften in Pfarreien, Gemeinden und an Orten kirchlichen Lebens zu ermöglichen sowie die Teilhabe und Beteiligung zu fördern (vgl. Leitgedanken für das Erzbistum Berlin vom 6. September 2017), werden die liturgischen Dienste mit bischöflicher Beauftragung differenziert:

- Dienst der Kommunionsspendung
- Dienst der Krankenkommunionsspendung
- Dienst der Leitung von Wort-Gottes-Feiern.

I. Allgemeine Bestimmungen

Auswahl

Wenn die pastorale Situation es erfordert, schlägt der leitende Pfarrer nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Pfarreirat, dem Pastoralteam und den Gemeinderäten dem Erzbischof geeignete Frauen und Männer für einen oder mehrere der oben genannten Dienste vor. Diese müssen getauft, gefirmt und mindestens 18 Jahre alt sein.

Ausbildung

Die Ausbildung dieser Dienste erfolgt durch den Bereich Pastoral des Erzbischöflichen Ordinariates.

Beauftragung

Die Erstbeauftragung aller Dienste erfolgt für fünf Jahre in einem Gottesdienst. Eine Verlängerung für weitere fünf Jahre ist durch den leitenden Pfarrer vor Ort möglich und kann bis zu viermal vorgenommen werden. Die maximale Beauftragungszeit beträgt 25 Jahre. Für die Verlängerung der Krankenkommunionsspendung ist eine Auffrischung der Präventionsschulung notwendig.

Die Beauftragten dürfen neben der Spendung der Kommunion das Altarssakrament im Ziborium, der Pyxis oder der Monstranz aussetzen und ohne sakramentalen Segen reponieren. Für die Beauftragung zum Dienst der Krankenkommunionsspendung ist eine Präventionsschulung für schutz- und hilfebedürftige Erwachsene Voraussetzung.

Die Beauftragung zum Dienst der Leitung von Wort-Gottes-Feiern kann nur dort erfolgen, wo Wort-Gottes-Feiern regelmäßiger Bestandteil der Gottesdienstordnung sind oder werden. Die Ehrenamtlichen werden in der Ausbildungszeit bzw. im ersten Jahr durch eine möglichst hauptamtliche Mentorin oder einen möglichst hauptamtlichen Mentor vor Ort begleitet.

Einführung

Die neu Beauftragten werden in ihren Pfarreien vor ihrem ersten Einsatz im Gottesdienst vorgestellt.

Fortbildung

Alle Beauftragten verpflichten sich, einmal jährlich an einer pastoralen, biblischen oder liturgischen Fortbildung, die u. a. vom Bereich Pastoral angeboten werden, teilzunehmen. Sie sind zu den diözesanen Jahrestreffen und den Beauftragungsfeiern eingeladen.

Fahrtkosten

Entstehen den Beauftragten Fahrtkosten, sind diese gemäß den gültigen diözesanen Bestimmungen durch die Pfarrei zu erstatten.

II. Dienst der Kommunionsspendung

Die Beauftragten unterstützen Priester und Diakon bei der Austeilung der heiligen Kommunion gemäß den liturgischen Bestimmungen.

III. Dienst der Krankenkommunionsspendung

Die Beauftragten bringen alten, kranken oder behinderten Menschen, die nicht zur Kirche kommen können, die heilige Kommunion nach Hause oder in eine Einrichtung. Es empfiehlt sich, dass dies – wo es möglich ist – am Sonntag im Anschluss an den Gottesdienst der Gemeinde geschieht, um die Verbindung mit der Gemeinde und der sonntäglichen Eucharistiefeier zum Ausdruck zu bringen.

IV. Dienst der Leitung von Wort-Gottes-Feiern

Wort-Gottes-Feiern sind besonders vom Hören auf das Wort Gottes und vom gemeinsamen Gebet der gottesdienstlichen Versammlung geprägt. In Wort-Gottes-Feiern ist die Spendung der Kommunion nicht vorgesehen. Sollte die pastorale Situation eine Kommunionsspendung erfordern, kann dies der Pfarrer nach entsprechenden Beratungen in der Pfarrei und nach Rücksprache mit dem Erzbischof ermöglichen¹.

Für sonntägliche Gottesdienste ist das Werkbuch für die Sonn- und Feiertage „Wort-Gottes-Feier“ zu verwenden², für Gottesdienste am Werktag das Werkbuch „Versammelt in Seinem Namen. Tagzeitenliturgie – Wort-Gottes-Feier – Andachten an Wochentagen“³.

Die Leitung von Wort-Gottes-Feiern wird im Regelfall von zwei Personen wahrgenommen. Die Beauftragten dürfen Segnungsfeiern vornehmen, die auch für Laien im Benediktionale vorgesehen sind.⁴

¹ Den Sonntag feiern. Rahmenordnung für die sonn- und feiertäglichen Gottesdienste in den Pfarreien und Pastoralen Räumen des Erzbistums Berlin vom 8. Dezember 2022.


² „Wort-Gottes-Feier“ Werkbuch für die Sonn- und Festtage. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg, Trier 2004.

³ „Versammelt in Seinem Namen“ Tagzeitenliturgie – Wort-Gottes-Feier – Andachten an Wochentagen. Werkbuch. Hrsg. v. den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg, Trier 2008.

⁴ Vgl. „Wort-Gottes-Feier“ (wie Anm. 2), 27.

V. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 20. April 2024 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die „Ordnung für den Dienst von Gottesdienstbeauftragten im Erzbistum Berlin“ vom 16. Juni 2008 außer Kraft.



Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin



Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie